

Degressive Steuern sind illegal

Bundesgericht kippt die umstrittene Obwaldner Regelung

Die umstrittenen degressiven Steuern mit den Rabatten für Reiche verstossen laut Bundesgericht gegen die Bundesverfassung. Die Richter haben die Beschwerden gegen die Obwaldner Regelung gutgeheissen und die entsprechenden Artikel aufgehoben. Nach Auffassung des Gerichts widersprechen degressive Steuern dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

tsf. Im Streit um die degressiven Steuern im Kanton Obwalden hat das Bundesgericht einen überraschenden Grundsatzentscheid getroffen. Nach Auffassung der Richter widerspricht die von den Obwaldnern Stimmberechtigten 2005 mit 86 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissene Regelung der Bundesverfassung. Die entsprechenden Artikel des kantonalen Steuergesetzes wurden aufgehoben.

Schwelle von 300'000 Franken

Um vermögende Steuerzahler anzulocken, haben Obwalden und der Kanton Schaffhausen sogenannte degressive Steuern eingeführt. Gemäss dem Obwaldner Steuergesetz steigt der Steuersatz bis zu einem Einkommen von 300'000 Franken wie üblich von 0% auf gut 2%. Wird diese Einkommensschwelle überschritten, sinkt jedoch der Steuersatz auf ein Niveau von 1,65%.

Dasselbe Prinzip gilt für die Vermögenssteuern. Hier beträgt die einfache Steuer bei Vermögen bis zur Marke von 5 Millionen Franken 0,35 Promille. Für höhere Einkommen werden dagegen nur noch 0,2 Promille verlangt.

Privilegierung verletzt die Verfassung

Laut den Lausanner Richtern verstossen degressive Steuertarife grundsätzlich gegen die Bundesverfassung. Bestimmte höhere Einkommensgruppen würden privilegiert, indem sie verhältnismässig weniger Steuern bezahlen müssten als tiefere. Dadurch werde das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot verletzt, das in der Verfassung für den Bereich der Steuern durch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konkretisiert werde.

Der Grundsatz verlange, dass Menschen mit mehr Einkommen und mehr Vermögen absolut und auch im Verhältnis mehr Steuern zahlen müssten. Der Durchschnittssatz dürfe bei Mehrvermögen und Mehreinkommen demnach nicht sinken. Das Prinzip lasse nur progressive oder proportionale Steuertarife zu, erklärten die Richter gemäss Agenturberichten.

Für Degressivsteuern die Verfassung ändern

Sollten auch degressive Tarife in Zukunft Anwendung finden können, müsse die Verfassung geändert werden.

Die ungleiche Behandlung der Steuerpflichtigen könne auch durch den an sich legitimen Steuerwettbewerb unter den Kantonen nicht gerechtfertigt werden. Neben Obwalden kennt in der Schweiz nur der Kanton Schaffhausen degressive Tarife, die er nun ebenfalls anpassen müssen.

Bürgerliche Richter in der Mehrheit

Das Bundesgericht verhandelte den Fall in einer Siebnerbesetzung. Abteilungspräsident Thomas Merkli wurde auf Vorschlag der Grünen Partei ans Bundesgericht gewählt, je zwei weitere Richter wurden von der SVP und

der FDP portiert, je einer von der SP und der CVP. Der Entscheid des Richterkollegiums fiel mit sechs zu einer Stimme überraschend klar aus.

Die Obwaldner Stimmberechtigten hatten den nun aufgehobenen Passus des Steuergesetzes im Jahr 2005 klar gutgeheissen. In Kraft ist die neue Regelung seit 2006.

Gegen diese Steuerdegression hatten vier Personen, darunter der im letzten Jahr für drei Monate nach Obwalden umgezogene Waadtländer PdA-Nationalrat Josef Zisyadis, beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht.

Auf Zisyadis' Beschwerde ist das Bundesgericht allerdings nicht eingetreten. Die Richter aberkannten seine Beschwerdelegitimation, weil er nie wirklich einen steuer- oder zivilrechtlichen Wohnsitz in Obwalden gehabt habe. Die von Obwaldner Einwohnern eingereichte Beschwerden wurden jedoch gutgeheissen.

Steuerrechtler uneins

In den Diskussionen der letzten Monaten gab es unter Steuerrechtsexperten keine Einigkeit. So war beispielsweise der St. Galler Professor Gebhard Kirchgässner der Ansicht, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt werde. Dieses wolle, dass Reiche zumindest nicht relativ weniger Steuern bezahlen als Arme.

Anderer Auffassung waren beispielsweise Georg Rich, der frühere Chefökonom der Nationalbank (vgl. «Mehr zum Thema») oder der Zürcher Steuerrechtler Markus Reich. Dieser stellte in einem Gutachten zum Obwaldner Steuerrecht fest, dass die Bundesverfassung nicht eine absolute, sondern eine relative Gleichbehandlung verlange. Gemäss seiner Interpretation würde die Rechtsgleichheit nur verletzt, wenn gleich hohe Einkommen in einem Kanton ungleich besteuert würden.

Senkung der Gewinnsteuern nicht tangiert

Die vom Obwaldner Volk zusammen mit den degressiven Steuern beschlossene Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen auf den landesweit tiefsten Steuersatz wurde von den Beschwerdeführern nicht angefochten. Diese Passagen des Steuerrechts gelten weiterhin.

Öffentliche Beratung vom 1.6.2007 im Verfahren 2P.43/2006

Mehr zum Thema:

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2007/06/01/il/newzzF2EC0EXP-12.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG
